

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/5/24 2003/04/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs2;
AVG §52;
AVG §58 Abs2;
AVG §60;
GewO 1994 §74 Abs2 Z1;
GewO 1994 §77 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
VwRallg;

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat ihre Entscheidung auf das Gutachten des medizinischen Amtssachverständigen gestützt, in dem dieser unter anderem aus ärztlicher Sicht das Verbot jeglicher Staubaufwirbelung im Wege der Vorschreibung einer Auflage als notwendig erachtet hat. Dem ist die belangte Behörde nicht gefolgt, obwohl sie in der Begründung des angefochtenen Bescheides ausführt, die zur Hintanhaltung einer Gesundheitsgefährdung durch Staub, Geruch und Keime durch den medizinischen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen seien zur Gänze als Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Damit ist die belangte Behörde jedoch vom Gutachten des medizinischen Amtssachverständigen abgewichen, ohne dies in entsprechend fachlich begründeter Weise zu begründen (Hinweis hierzu auf die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren I (1998), 835, E 225 zu § 52 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung) bzw. ohne ein ergänzendes oder neues Gutachten einzuholen (Hinweis auf die bei Walter/Thienel, a.a.O., 833f, E 217 zu § 52 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung).

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher
VerfahrensmangelBegründung BegründungsmangelBesondere RechtsgebieteRechtsgrundsätze Auflagen und
Bedingungen VwRallg6/4Gutachten ErgänzungGutachten rechtliche BeurteilungSachverhalt Sachverhaltsfeststellung
Beweismittel Sachverständigenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003040159.X06

Im RIS seit

27.06.2006

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at